

Anlage

Erläuterungen und Ausfüllhinweise zur Umsetzung der Datenmeldung per 15.06.2020

1) Definitionen:

Begriff	Erklärung
Pflegefachkraft	<p>Pflegefachkräfte sind alle examinierten Pflegekräfte mit einer dreijährigen Berufsausbildung, denen im Sinne des § 1 Abs. 2 PflAFinV die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz erteilt wurde.</p> <p>Ab dem Jahr 2023 gelten auch Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner als Pflegefachkräfte im Sinne des Pflegeberufegesetzes.</p>
Pflegefachkräfte, die beschäftigt oder eingesetzt sind	<p>Als beschäftigte oder eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit einer stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung ein nicht ruhendes Beschäftigungsverhältnis besteht, unabhängig davon, ob die Pflegefachkraft zu diesem Tag eingesetzt ist bzw. hätte eingesetzt werden können.</p> <p>Einzubeziehen sind zudem selbständige Pflegefachkräfte, als auch Pflegefachkräfte, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zum angegebenen Stichtag eingesetzt sind bzw. hätten eingesetzt werden können.</p> <p>Nicht einzubeziehen sind Pflegefachkräfte, die außerhalb der Entgeltfortzahlung beim Arbeitgeber weiter beschäftigt werden. Dies sind z.B. Beschäftigte mit Langzeiterkrankung oder solche, die wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit oder des Mutterschutzes nicht erwerbstätig sind.</p>
Vollzeitäquivalent (VZÄ)	<p>Das Vollzeitäquivalent bemisst sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent nach der in der Einrichtung vereinbarten üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft. Teilzeitkräfte werden dabei im Verhältnis der vereinbarten Stundenzahl zu den Stunden einer Vollzeitkraft berücksichtigt.</p>
Praxisanleiter	<p>Die Träger der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung nach § 4 PflAPrV sicher.</p> <p>Jeder Träger der praktischen Ausbildung hat zwei Praxisanleiter (PA) für die Ausbildung insbesondere für die Benennung des vollständigen Prüfungsausschusses für die Abnahme der praktischen Prüfung nach § 16 Absatz 6 PflAPrV vorzuhalten. Die Sicherstellung des zweiten PA kann auch durch eine Kooperationsvereinbarung mit einer anderen zur praktischen Ausbildung zugelassenen Einrichtung nach § 7 Absatz 1 PflBG erfolgen.</p> <p>Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 % der während des Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.</p> <p>Pro Träger der praktischen Ausbildung soll ein PA nicht mehr als neun Auszubildende insgesamt, bezogen auf drei Ausbildungsjahre, anleiten. Dieses Verhältnis gilt nicht, sofern der Träger der praktischen Ausbildung den Praxisanleiter ausschließlich für die Anleitung und Begleitung von Auszubildenden hauptamtlich und in Vollzeit beschäftigt. Hier soll ein PA nicht mehr als 18 Auszubildenden, bezogen auf drei Ausbildungsjahre, anleiten.</p>

	Bitte beachten Sie ergänzend die Mindestanforderungen zur Beurteilung der Geeignetheit von Einrichtungen zur praktischen Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern, als auch die Eckpunkte zur Implementierung der Pflegeausbildung unter dem folgenden Link: https://www.pflegeausbildung-in-thueringen.de/informationen/veroeffentlichungen
Ausbildungsgenehmigung	Der Antrag auf Feststellung der Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Abs. 5 PflBG zur Durchführung der praktischen Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern ist von allen ausbildenden Einrichtungen rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn gegenüber dem TLVwA zu stellen. Ohne eine gültige Genehmigung ist es nicht möglich, ab September 2020 in Ihrer Einrichtung generalistisch auszubilden. Unter folgendem Link finden Sie den Antrag auf Geeignetheit : https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheitsberufe/aktuell/ . Weitere an der Ausbildung beteiligte Einrichtungen (z.B. Lernorte), die nicht selbst Träger der praktischen Ausbildung sind, sind nicht zur Antragstellung auf Zulassung als Ausbildungsbetrieb verpflichtet.

2) Welche Meldedaten werden für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszuweisung benötigt?

Auszubildende/-r	<p>Auszubildende sind alle Auszubildenden zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann, denen die praktische Ausbildung in Einrichtungen nach § 8 Abs. 2 PflBG im Freistaat Thüringen vermittelt wird und/oder denen der theoretische und praktische Unterricht nach § 6 PflBG an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen im Freistaat Thüringen vermittelt wird und mit denen ein Ausbildungsverhältnis nach § 16 PflBG besteht. Unter den Begriff Auszubildende fallen sowohl Erstauszubildende, Umschüler sowie berufsbegleitend Auszubildende.</p> <p>Meldeportal: Bitte geben Sie für das Finanzierungsjahr 2021 getrennt für die entsprechend möglichen Ausbildungstypen "Erstausbildung" und "Umschüler" an, wie viele Auszubildende sich jeweils zu einem bestimmten Ausbildungsbeginn (Datum) mit gleichem Ausbildungsumfang in % und somit gleichem vorauss. Ausbildungsende (Datum) im Finanzierungsjahr 2021 in der Ausbildung befinden. Für jede solche "Gruppe" an Auszubildenden im 1. und auch 2. Ausbildungsjahr ist eine Zeile anzulegen. Bei unterschiedlichen Ausbildungsbeginn oder Ausbildungsumfängen sind also mehrere Zeilen zu befüllen.</p> <p>Beispiel: Für Auszubildende, die in 09/2020 ihre Ausbildung mit einem Ausbildungsumfang von 100% begonnen haben, setzt sich im Finanzierungsjahr 2021 das 1. Ausbildungsjahr ab 01/2021 fort und endet in 08/2021. Das 2. Ausbildungsjahr startet für diese Auszubildenden in 09/2021 und endet in 12/2021. Für Auszubildende, die in 03/2021 oder in 09/2021 ihre Ausbildung beginnen, endet im Finanzierungsjahr 2021 das 1. Ausbildungsjahr in 12/2021.</p>
Umschüler/-innen NEU in der Datenmeldung per 15.06.2020!	<p>Umschüler haben einen Anspruch auf eine <u>angemessene Ausbildungsvergütung nach § 19 PflBG auf Basis eines Ausbildungsvertrages</u> mit dem Träger der praktischen Ausbildung.</p> <p>Dauerhaft verankert wurde die Möglichkeit der dreijährigen Umschulungsförderung im SGB III durch die Regelungen im § 180 Abs. 4 SGB III. Sie umfasst zukünftig neben dem Bereich der Altenpflege auch die bisherigen Bereiche der Gesundheits- und Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege.</p>

<p>berufsbegleitend Auszubildende/-r</p> <p>NEU in der Datenmeldung per 15.06.2020!</p>	<p>Berufsbegleitend Auszubildende haben einen Anspruch auf eine <u>angemessene Ausbildungsvergütung nach § 19 PflBG auf Basis eines Ausbildungsvertrages</u> mit dem Träger der praktischen Ausbildung.</p> <p>Pflichten eines bestehenden Arbeitsvertrages, die den Pflichten des Ausbildungsvertrages widersprechen, müssen ruhend gestellt werden. Alle übrigen Pflichten und Rechte aus dem Arbeitsvertrag können jedoch fortbestehen. Das Arbeitsverhältnis wird nicht beendet.</p> <p>Verfügen Auszubildende über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder bereits abgeschlossene Teile einer Ausbildung, kann bei einer gegebenen Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte eine verkürzte Ausbildung nach dem PflBG durchlaufen werden. Bei Vorliegen einer abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege kann die Ausbildung um ein Jahr verkürzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht sogar ein Anspruch, die Ausbildung um ein Jahr zu verkürzen. Die Verkürzung geschieht nicht automatisch, sondern muss im Bundesland der Ausbildungseinrichtung bei der örtlich zuständigen Behörde (in Thüringen: TLVwA) beantragt werden (§§ 11, 12 PflBG).</p>
---	---

<u>Meldeportal Beispiel:</u>					
Ausbildungstyp <input type="text" value="Erstausbildung"/>	Ausbildungsjahr <input type="text" value="1"/>	Beginn im Finanzierungsjahr <input type="text" value="01/2021"/>	vorauss. Ausbildungsumfang in % <input type="text" value="100"/>	Ende im Finanzierungsjahr <input type="text" value="08/2021"/>	vorauss. Anzahl Azubis <input type="text" value="5"/>
<input type="text" value="Erstausbildung"/>	<input type="text" value="2"/>	<input type="text" value="09/2021"/>	<input type="text" value="100"/>	<input type="text" value="12/2021"/>	<input type="text" value="5"/>
<input type="text" value="Umschüler"/>	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="03/2021"/>	<input type="text" value="100"/>	<input type="text" value="12/2021"/>	<input type="text" value="2"/>
<input type="text" value="Erstausbildung"/>	<input type="text" value="2"/>	<input type="text" value="09/2021"/>	<input type="text" value="75"/>	<input type="text" value="12/2021"/>	<input type="text" value="1"/>

<p>Träger der praktischen Ausbildung</p>	<p>Planen Sie Ihre Ausbildungszahlen für 2021 bitte realistisch, aber nicht zu knapp.</p> <p>Die Meldung ist sowohl für die Auszubildenden (Erstauszubildende, Umschüler) vorzunehmen, die ihre Ausbildung im Jahr 2021 neu beginnen, als auch für diejenigen, welche ihre Ausbildung im Jahr 2020 beginnen und in 2021 im zweiten Ausbildungsjahr fortsetzen.</p> <p>Berücksichtigen Sie bitte in Ihrer Meldung auch geplante Ausbildungsverhältnisse für berufsbegleitend Auszubildende (z.B. examinierte Pflegehelfer), die bereits über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder bereits abgeschlossene Teile einer Ausbildung verfügen und bei Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte eine verkürzte Ausbildung nach dem PflBG durchlaufen können. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für diese Auszubildenden die Möglichkeit der Verkürzung der generalistischen Ausbildung nach dem PflBG um ein Jahr. Berufsbegleitend Auszubildende können daher ab 09/2021 in das 2. Ausbildungsjahr einsteigen.</p> <p>Bitte machen Sie Angaben zur geplanten Höhe der jeweils vorgesehenen Ausbildungsvergütung im 1. und 2. Ausbildungsjahr in 2021.</p>
---	--

<p>angemessene Ausbildungsvergütung</p>	<p>Eine Ausbildungsvergütung im Sinne des § 6 PflAFinV ist angemessen, wenn sie auf einer tariflichen Vereinbarung oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelung beruht. Haustarifverträge werden erfasst, insofern sie dem Tarifvertragsgesetz unterfallen. Bitte <u>berücksichtigen Sie bei Ihrer Meldung mögliche tarifliche Anpassungen des nächsten Jahres.</u></p> <p>Liegt keine tarifliche Vereinbarung vor, gilt die Ausbildungsvergütung als angemessen, sofern sie die tarifliche Ausbildungsvergütung für den öffentlichen Dienst (TVAöD Pflege) nicht um mehr als 20 % über- bzw. unterschreitet. Die Finanzierung der Ausbildungsvergütung aus dem Thüringer Ausbildungsfonds nach dem PflBG erfolgt nur bis zur Obergrenze (TVAöD Pflege + 20%) im Rahmen der Angemessenheitsbetrachtung.</p>
--	---

<p>Jährliche Ausbildungsvergütung des Azubi</p>	<p>Beachten Sie bitte folgenden Tooltipp im Meldeportal: Bitte übermitteln Sie für das jeweilige Ausbildungsjahr die vertraglich vorgesehene jährliche Ausbildungsvergütung eines Azubi inklusive Jahrssonderzahlungen und angenommener Tarifsteigerung (ohne Lohnnebenkosten).</p>
<p>Jährliche Arbeitgeberbruttovergütung des Azubi</p>	<p>Bitte achten Sie darauf, dass entsprechende Jahresarbeitgeberbruttogehalt einzutragen – nicht das Jahresarbeitnehmerbruttogehalt.</p> <p>Beachten Sie bitte folgenden Tooltipp im Meldeportal: Bitte geben Sie hier den Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag (12 Monate) der im vorigen Feld abgefragten vertraglich vorgesehenen jährlichen Ausbildungsvergütung pro Azubi für das jeweilige Ausbildungsjahr an. Es sind insbesondere folgende <u>Lohnnebenkosten</u> zu berücksichtigen: AG-Beitragssatz, Arbeitslosenversicherung, AG-Beitragssatz Krankenversicherung (inkl. hälftigem Zusatzbeitrag), AG-Beitragssatz Pflegeversicherung, Umlage Unfallversicherung, ggf. Umlage U1 (Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall), ggf. Umlage 2 (Mutterschaftsaufwendungen), ggf. Umlage U3 (Insolvenzgeldumlage), ggf. Betriebliche Altersvorsorge, ggf. Vermögenswirksame Leistungen</p>
<p>durchschnittliche jährliche Arbeitgeberbruttovergütung aller Pflegefachkräfte in der Einrichtung</p> <p>NEU in der Datenmeldung per 15.06.2020!</p>	<p>Meldeportal: Ermitteln Sie bitte auf Grundlage der jährlichen Arbeitgeberbruttoperonalkosten der Pflegefachkräfte Ihrer Einrichtung zum Stichtag 31.12.2019 die durchschnittlichen jährlichen Arbeitgeberbruttoperonalkosten einer Pflegefachkraft. Tragen Sie diese bitte ein und beachten dabei die Betrachtung in Vollzeitäquivalent. Nicht in die Betrachtung einzubeziehen sind Pflegefachkräfte, welche eine Zusatz- oder Leitungsfunktion haben (z.B. GF, PDL, Praxisanleiter, Qualitätsbeauftragter, Wohnbereichsleitung, gerontopsychiatrische Fachkraft etc.).</p> <p>Beispiel: 3 angestellte Pfl.Fachkräfte in einer Pflegeeinrichtung (ohne Zusatz- und Leitungsfunktion): 1 x Vollzeit (100%) = 40.000 € jährl. AG-Brutto 2 x Teilzeit (50 %) = 20.000 € jährl. AG-Brutto /je Pfl.Fachkraft → das jährl. AG-Brutto jeder Pflegefachkraft in Teilzeit muss auf das Gehalt einer Pflegefachkraft in Vollzeit hochgerechnet werden → (40.000 € jährl. AG-Brutto) x 2 Pfl.Fachkräfte in Teilzeit = 80.000 € jährl. AG-Brutto → 40.000 € + 80.000 € = 120.000 € (Summe 3) / 3 Pfl.Fachkräfte Das <u>durchschnittl. jährl. AG-Brutto aller Pflegefachkräfte</u> der Einrichtung im Kalenderjahr 2019 beträgt 40.000 €.</p> <p>Hintergrund dieser Abfrage ist die Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung, welche für die Auszubildenden ab dem 2. Ausbildungsdrittel zu berechnen sind und auf den Umstand zurückzuführen ist, dass ab diesem Zeitpunkt die praktische Arbeitsleistung von Auszubildenden für die Einrichtungen als Wertschöpfungsanteil verwertbar ist.</p> <p>Die Jahresarbeitgeberbruttoperonalkosten (Arbeitgeberaufwand, einschließlich aller Zulagen und Zuschläge, welche Entgeltcharakter haben) setzen sich zusammen aus dem Arbeitnehmerbruttolohn, dem Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung (Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung), den Beiträgen zur Unfallversicherung, den Beiträgen zur Umlage U1 und U2 gemäß Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sofern relevant, den Beiträgen zur Umlage U3 nach §§ 358 bis 362 SGB III und den Arbeitgeberbeiträgen zur Zusatzversorgung (Altersversorgung).</p>

<p>Mehrkosten der Ausbildungsvergütung</p> <p>NEU in der Datenmeldung per 15.06.2020!</p>	<p>Grundlage für die Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) bilden die durchschnittlichen Jahresarbeitgeberbruttopersonalkosten aller in der meldenden Einrichtung beschäftigten, examinieren Pflegefachkräfte ohne Zusatzfunktion und ohne Leitungsfunktion (z.B.: GF, PDL, Praxisanleiter, Qualitätsbeauftragter, Wohn-bereichsleitung, gerontopsychiatrische Fachkraft etc.), bezogen auf eine Vollzeitkraft.</p> <p>Für die Auszubildende im <u>1. Ausbildungsdrittel</u> wird ohne jegliche Differenzierung (z.B. Erstauszubildende, Umschüler) die gesamte Ausbildungsvergütung aus dem Pflegeausbildungsfonds erstattet. Für das Finanzierungsjahr 2020 sind daher keine „Mehrkosten der Ausbildungsvergütung“ zu ermitteln. Sie können daher den Wert 0,00 EUR annehmen.</p> <p>Für die künftigen Finanzierungszeiträume wird der Wert jedoch benötigt, da für die Auszubildenden ab dem <u>2. Ausbildungsdrittel</u> die „Mehrkosten der Ausbildungsvergütung“ zu berechnen sind.</p> <p>Die Berücksichtigung von Ausbildungskosten in Form von Mehrkosten ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die praktische Arbeitsleistung von Auszubildenden für die Einrichtungen als Vorteil verwertbar ist. Als Anrechnung der sogenannten Wertschöpfung sieht das Gesetz einen Anrechnungsschlüssel von 9,5/1 im teil- und vollstationären Bereich und von 14/1 im ambulanten Bereich vor.</p> <p>Der Wertschöpfungsanteil 9,5/1 bedeutet, dass von den Ausbildungsvergütungen von 9,5 Auszubildenden die Kosten der ausbildenden Einrichtung für eine voll ausgebildete Pflegefachkraft abzuziehen sind. Der Differenzbetrag stellt die von den Kostenträgern zu finanzierenden Mehrkosten der Ausbildungsvergütung dar.</p>
<p><u>Praxisbudget</u></p> <p>Beanspruchen Sie für Ihre Ausbildung die höhere Pauschale?</p>	<p>Laut der Vereinbarung über das Pauschalbudget für die Kosten der praktischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 und 2 PflBG beträgt das Budget für das Kalenderjahr 2021:</p> <p style="padding-left: 40px;">→ 8.050 EUR je Auszubildenden (Vollzeit), sofern der Träger der praktischen Ausbildung einen Tarifvertrag oder eine Arbeitsvertragsrichtlinie gemäß der Anlage 1* zur Vereinbarung nach § 30 Abs. 1 S.1 PflBG anwendet oder die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttopersonalkosten <u>je Vollzeitkraft</u> Praxisanleiter (Vollzeitkraft: übliche Vollzeit nach den arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Ausbildungsträgers) mindestens 50.000,00 EUR in der Einrichtung im Kalenderjahr erreichen</p> <p>* gelistete Tarifverträge/AVR gem. Anlage 1: TVÖD; TdL/TV-L; AVR des Deutschen Caritasverbandes, Tarifgebiet Ost; AVR der Diakonie Deutschland, Fassung Diakonie Mitteldeutschland; Haustarifvertrag Asklepios Kliniken Stadtroda; Paritätische Tarifgemeinschaft Thüringen (PaTT)</p> <p style="padding-left: 40px;">→ 7.500 EUR je Auszubildenden (Vollzeit), sofern der Träger der praktischen Ausbildung keinen Tarifvertrag oder keine Arbeitsvertragsrichtlinie gemäß der Anlage 1* zur Vereinbarung nach § 30 Abs. 1 S.1 PflBG anwendet oder die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttopersonalkosten je Vollzeitkraft Praxisanleiter (Vollzeitkraft: übliche Vollzeit nach den arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Ausbildungsträgers) 50.000,00 EUR in der Einrichtung im Kalenderjahr unterschreiten.</p>
<p>Begründung der Angaben</p>	<p>Gemäß § 5 Abs.1 Nr.2 i.V.m. § 7 PflAFinV sind die geplanten Ausbildungs- oder Schülerzahlen kurz näher zu begründen. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtangabe, denn die Prüfung der Plausibilität der mitgeteilten Auszubildenden- oder Schülerzahlen erfolgt seitens der zuständigen Stelle anhand der mitgeteilten Begründung.</p>

	<p>Beispiel: „Die Angaben beruhen auf den durchschnittlichen Ausbildungszahlen der vorangegangenen Ausbildungszeiträume.“</p>
Leistungen Dritter	<p>Ausschließlich Pflegesschulen haben in ihrer Datenmeldung Angaben zu Leistungen Dritter zu machen. Dies können im Einzelnen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fördermittel nach § 81 SGB III (entspricht dem Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit) - Fördermittel nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 81 SGB III (Förderung der Beschäftigung durch das Jobcenter) - Sonstiges <p>Bitte geben Sie den Jahresbetrag an.</p> <p>Die Pflegeschule stellt gemäß § 34 Absatz 3 PflBG Auszubildenden, soweit sie nach § 81 SGB III oder nach § 16 SGB II i.V.m. § 81 SGB III gefördert werden, unbeschadet von § 24 Absatz 3 Nummer 1 zweite Alternative, Lehrgangskosten in angemessener Höhe in Rechnung. Die Leistungen für Lehrgangskosten sind gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 SGB III an die Pflegeschule als Träger der Maßnahme auszus zahlen.</p>

3) Welche Meldedaten werden benötigt in der Meldung zur Berechnung der Umlagebeträge?

Vollstationäre/ teilstationäre Pflegeeinrichtungen

Einrichtung	Datenmeldung	Erklärung
vollstationäre /teilstationäre Pflegeeinrichtung	Anzahl der Vollzeit-äquivalente der Pflegefachkräfte, die zum 15. Dezember 2019 in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt sind	<p>Bitte tragen Sie die Anzahl der Pflegefachkräfte umgerechnet in VZÄ (zwei Nachkommastellen) ein, die zum Stichtag 15. Dezember 2019 in der jeweiligen Pflegeeinrichtung beschäftigt und eingesetzt waren bzw. hätten eingesetzt werden können (vgl. oben genannte Definition „Pflegefachkräfte, die beschäftigt oder eingesetzt sind“).</p> <p>Gemäß angewandtem Verfahren findet sowohl der nichtadministrative, als auch der administrative Arbeitsanteil der Pflegedienstleitung (umgerechnet in VZÄ) Berücksichtigung bei der Ermittlung der Anzahl der Pflegefachkräfte einer Pflegeeinrichtung.</p> <p><u>Hinweis:</u> Adäquat für die Mitteilung sind die Angaben zur Pflegestatistik nach § 109 SGB XI heranzuziehen. Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Erhebungsjahre, denn die Pflegestatistik wird nur alle zwei Jahre erhoben.</p> <p>Meldeportal: Zur Ermittlung Ihrer Angabe im Webportal können Sie gern unsere Berechnungshilfe (Excel-Datei) nutzen. Sie finden diese eingestellt auf der Homepage www.pflegeausbildung-in-thueringen.de unter der Rubrik Informieren/Finanzierung.</p> <p><u>Ergänzende Erläuterungen:</u> A) Wenn Einrichtungen zum entsprechenden Stichtag keine Zahlen vorlegen können, z.B. da noch nicht gegründet, bitte eine „0“ eintragen. Um dem Wortlaut des Gesetzes zu folgen, kann im Umgang mit Einrichtungen, welche nach dem 15. Dezember 2019 gegründet wurden, auch mit der Meldung eines Wertes von „0“ zum 15.12.2019 ausgebildet werden. Da die Einrichtung mit Abgabe eines Wertes am Umlageverfahren teilnimmt, wäre sie berechtigt, Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds zu erhalten.</p>

		<p>B) Neugründung bzw. Abschluss eines gültigen Versorgungsvertrages bis 15. Dezember 2019</p> <p>Die Einrichtungen melden die am 15. Dezember 2019 beschäftigten Pflegefachkräfte in VZÄ.</p> <p>C) Neugründung bzw. Abschluss eines gültigen Versorgungsvertrages zwischen 16. Dezember 2019 und 31. Dezember 2019</p> <p>Die Meldung der am 15. Dezember 2019 beschäftigten Pflegefachkräfte in VZÄ ist nicht möglich.</p> <p>D) Neugründung bzw. Abschluss eines gültigen Versorgungsvertrages zwischen 01. Januar 2020 und 01. Mai 2020</p> <p>Die Einrichtungen melden die zum 01. Mai 2020 vorzuhaltenden Pflegefachkräfte in VZÄ. Die Meldung der am 15. Dezember 2019 beschäftigten Pflegefachkräfte in VZÄ ist nicht möglich.</p> <p>E) Neugründung bzw. Abschluss eines gültigen Versorgungsvertrages ab dem 02. Mai 2020</p> <p>Keine Meldung, da keine entsprechenden Angaben möglich sind. Die Einrichtungen erhalten einen Umlagebescheid für das 1. Ausbildungsjahr mit dem Festsetzungsbetrag „0“. Die Einrichtungen können trotzdem ausbilden. Sie sind ab dem 2. Ausbildungsjahr ebenfalls an der Umlage zu beteiligen.</p>
<p>vollstationäre /teilstationäre Pflegeeinrichtung</p>	<p>Anzahl der nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 1. Mai 2020 vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten</p>	<p>Geben Sie hier die Gesamtsumme der Pflegefachkräfte an, die von Ihnen nach Ihrer Vergütungsvereinbarung (vgl. Anlage 2 zum „<i>Protokoll zur Pflegesatzverhandlung gem. §§ 84, 85 und 87 SGB XI inklusive Vergütungszuschlag für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung gem. § 43 b SGB XI</i>“) zum Stichtag 1. Mai 2020 vorzuhalten sind, ohne Betreuungskräfte nach § 43 b SGB XI und ohne nach dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) zusätzlich gefördertem Personal. Einzugeben sind die VZÄ (zwei Nachkommastellen) und keine Personen.</p> <p>Gemäß angewandtem Verfahren findet sowohl der nichtadministrative, als auch der administrative Arbeitsanteil der Pflegedienstleitung (umgerechnet in VZÄ) Berücksichtigung bei der Ermittlung der Anzahl der Pflegefachkräfte einer Pflegeeinrichtung.</p> <p>Es wird unterstellt, dass für die Einrichtungen die Anzahl an Pflegefachkräften entsprechend der geltenden Vergütungsvereinbarung mit der Pflegekasse abgestimmt ist und ausreichend erscheint. Ferner wird dem individuellen Bedarf notwendiger Pflegefachkräfte in der Einrichtung Rechnung getragen und berücksichtigt.</p> <p>Sofern sich eine stationäre/ teilstationäre Pflegeeinrichtung zum jeweiligen Stichtag nach § 12 Abs. 2 PflAFinV in Verhandlungen zur Vergütungsvereinbarung einschließlich der Personalschlüssel befindet, ist für die Meldung der vorzuhaltenden Pflegefachkräfte die zum Zeitpunkt der Verhandlung bestehende Vergütungsvereinbarung maßgeblich, auch dann, wenn die neue Vereinbarung rückwirkend in Kraft treten sollte.</p> <p>Pflegeeinrichtungen, die keine vorzuhaltenden Pflegefachkräfte in der Vergütungsvereinbarung formuliert haben, geben die tatsächlichen Pflegefachkräfte zum Stichtag 01.05.2020 gemäß gültigem Stellenplan an.</p>

mehrere Teilbereiche in einem Betrieb		<p>Entscheidend ist der Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen. Sollten Sie in Ihrem Betrieb „Teilbereiche“ für ambulante und voll-/teilstationäre Pflegeleistungen und für diese „Teilbereiche“ jeweils einen separaten Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben, so sind diese „Teilbereiche“ auch jeweils als gesonderte Einrichtungen zu betrachten. Die ambulanten Pflegeeinrichtungen haben für die Umlageberechnung andere Daten zu melden als voll-/teilstationäre Pflegeeinrichtungen. Der Umlagebescheid wird je Einrichtung erlassen. Haben Sie zwei „Teilbereiche“, erhalten Sie einen separaten Umlagebescheid für jeden „Teilbereich“.</p>
--	--	--

Ambulante Pflegeeinrichtungen

Einrichtung	Datenmeldung	Erklärung
ambulante Pflegeeinrichtung	Anzahl der Vollzeit-äquivalente der Pflegefachkräfte, die zum 15. Dezember 2019 in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt sind	<p>Bitte tragen Sie die Anzahl der Pflegefachkräfte umgerechnet in VZÄ (zwei Nachkommastellen) ein, die zum Stichtag 15. Dezember 2019 in der jeweiligen Pflegeeinrichtung beschäftigt und eingesetzt waren bzw. hätten eingesetzt werden können (vgl. oben genannte Definition „Pflegefachkräfte, die beschäftigt oder eingesetzt sind“).</p> <p>Gemäß angewandtem Verfahren findet sowohl der nichtadministrative, als auch der administrative Arbeitsanteil der Pflegedienstleitung (umgerechnet in VZÄ) Berücksichtigung bei der Ermittlung der Anzahl der Pflegefachkräfte einer Pflegeeinrichtung.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bitte geben Sie Ihre Meldung auf Grundlage der gültigen Anlage 1.1 zu den Rahmenvertraglichen Grundsätzen nach §§ 132 und 132a SGB V ein. Adäquat für die Mitteilung sind die Angaben zur Pflegestatistik nach § 109 SGB XI heranzuziehen. Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Erhebungsjahre, denn die Pflegestatistik wird nur alle zwei Jahre erhoben.</p> <p><u>Meldeportal:</u> Zur Ermittlung Ihrer Angabe im Webportal können Sie gern unsere Berechnungshilfe (Excel-Datei) nutzen. Sie finden diese eingestellt auf der Homepage www.pflegeausbildung-in-thueringen.de unter der Rubrik Informieren/Finanzierung.</p> <p><u>Ergänzende Erläuterungen:</u></p> <p>A) Wenn Einrichtungen zum entsprechenden Stichtag keine Zahlen vorlegen können, z.B. da noch nicht gegründet, bitte eine „0“ eintragen. Um dem Wortlaut des Gesetzes zu folgen, kann im Umgang mit Einrichtungen, welche nach dem 15. Dezember 2019 gegründet wurden, auch mit der Meldung eines Wertes von „0“ zum 15.12.2019 ausgebildet werden. Da die Einrichtung mit Abgabe eines Wertes am Umlageverfahren teilnimmt, wäre sie berechtigt, Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds zu erhalten.</p> <p>B) Neugründung bzw. Abschluss eines gültigen Versorgungsvertrages bis 15. Dezember 2019</p> <p>Die Einrichtungen melden die am 15. Dezember 2019 beschäftigten Pflegefachkräfte in VZÄ sowie die seit Gründung im Jahr 2019 abgerechneten Punkte.</p> <p>C) Neugründung bzw. Abschluss eines gültigen Versorgungsvertrages zwischen 16. Dezember 2019 und 31. Dezember 2019</p>

		<p>Die Meldung der am 15. Dezember 2019 beschäftigten Pflegefachkräfte in VZÄ ist nicht möglich. Die Einrichtungen melden jedoch die für den Zeitraum 16. Dezember bis 31. Dezember 2019 abgerechneten Punkte.</p> <p>D) Neugründung bzw. Abschluss eines gültigen Versorgungsvertrages zwischen 01. Januar 2020 und 01. Mai 2020</p> <p>Die Einrichtungen melden die zum 01. Mai 2020 vorzuhaltenden Pflegefachkräfte in VZÄ. Die Meldung der am 15. Dezember 2019 beschäftigten Pflegefachkräfte in VZÄ ist nicht möglich.</p> <p>E) Neugründung bzw. Abschluss eines gültigen Versorgungsvertrages ab dem 02. Mai 2020</p> <p>Keine Meldung, da keine entsprechenden Angaben möglich sind. Die Einrichtungen erhalten einen Umlagebescheid für das 1. Ausbildungsjahr mit dem Festsetzungsbetrag „0“. Die Einrichtungen können trotzdem ausbilden. Sie sind ab dem 2. Ausbildungsjahr ebenfalls an der Umlage zu beteiligen.</p>
<p>ambulante Pflegeeinrichtung</p>	<p>davon Anzahl Vollzeitäquivalente Pflegefachkräfte nach SGB XI zum 15. Dezember 2019</p>	<p>Bitte tragen Sie die Anzahl der Pflegefachkräfte umgerechnet in VZÄ (zwei Nachkommastellen) zum Stichtag 15. Dezember 2019 ein, die im Bereich SGB XI eingesetzt waren oder hätten eingesetzt werden können. Erfasst werden hier sowohl die Pflegefachkräfte, die unmittelbar Leistungen nach SGB XI erbringen, als auch anteilig diejenigen, die mittelbare Leistungen erbringen, wie z.B. die Pflegedienstleitungen und deren Stellvertretung.</p> <p>Meldeportal: Zur Ermittlung Ihrer Angabe im Webportal können Sie gern unsere Berechnungshilfe (Excel-Datei) nutzen. Sie finden diese eingestellt auf der Homepage www.pflegeausbildung-in-thueringen.de unter der Rubrik Informieren/Finanzierung.</p> <p>Berücksichtigungsfähige Leistungen der Pflegeversicherung (§ 4 Abs. 1 SGB XI) sind ausschließlich vergütete Sachleistungen auf der Grundlage des bestehenden Leistungskomplexsystems nach § 36 SGB XI unabhängig vom Kostenträger und ab der Meldung im Festsetzungszeitraum 2020 auch nach 37 Abs. 3 SGB XI.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u> Den Erlösen gemäß §§ 36 (Grundpflege) und 37 Abs. 3 SGB XI (Beratungsleistung) werden die Erlöse gemäß §§ 37 (Häusliche Behandlungspflege) und 38 SGB V (Haushaltshilfe) gegenübergestellt. Hieraus wird die prozentuale Verteilung der Tätigkeit der eingesetzten Pflegefachkräfte für Zwecke der Datenmeldung ermittelt.</p> <p>Während in der vorangehenden Frage nach allen Fachkräften im Pflegedienst gefragt wird, geht es hier also lediglich um den Teil ihrer Arbeitszeit, den sie für Leistungen im SGB XI tätig sind (d.h. Anteil SGB V ist in Abzug zu bringen!).</p> <p>Es ist analog des Verfahrensweges bei SGB XI - Punktwertverhandlungen für ambulante Pflegedienste zu verfahren. Dort erfolgt die Abgrenzung der ambulanten Leistungen SGB XI durch Aufteilung des Umsatzes, d. h. <u>alle</u> Pflegedienste verfahren nach dieser Systematik und stellen auf dieser Grundlage den Punktwertantrag. Das heißt, die Abgrenzung der Personalanzahl, der Personalkosten (bis hin zur Verwaltung/GF) und der Sachkosten erfolgt in dieser Relation.</p>

		Bei dieser Abgrenzung ist der sich ergebende Wert aller am Stichtag eingesetzten Pflegefachkräfte auch auf die beschäftigten, aber nicht eingesetzten Pflegefachkräfte hochzurechnen.
ambulante Pflegeeinrichtung	Anzahl der von der jeweiligen Einrichtung nach SGB XI abgerechneten Punkte im Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2019	<p>Bitte tragen Sie die Gesamtsumme der abgerechneten Punktzahlen nach SGB XI aus dem vorherigen Kalenderjahr (2019) ein.</p> <p>Erfasst werden ausschließlich vergütete Sachleistungen auf der Grundlage des bestehenden Leistungskomplexsystems nach §§ 36 und ab der Meldung im Festsetzungszeitraum 2020 auch nach 37 Abs. 3 SGB XI, unabhängig vom Kostenträger (Pflegekasse, Sozialleistungsträger, Patient etc.). Wir verweisen hierzu auf die Leistungskomplexe 1 bis 30 in der Anlage zum Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung im Freistaat Thüringen sowie auf den Pflegeeinsatz gem. § 37 Abs. 3 Satz 5 SGB XI (gültige Fassung vom 01.06.2017 bis 31.01.2020).</p> <p>Nicht in der Gesamtsumme der abgerechneten Punktzahlen zu berücksichtigen sind abgerechnete Leistungen nach den §§ 39, 45, 45a sowie 45b SGB XI, weil es sich hierbei ausschließlich um Leistungen handelt, die nicht nach Punktzahlen abgerechnet werden. Investitionskosten sind ebenfalls nicht einzubeziehen.</p> <p>Der Betrag der im Jahr 2019 erzielten Erlöse für Leistungen nach §§ 36 und 37 Abs. 3 SGB XI wird durch den am 31.12.2019 gültigen Gesamtpunktwert des jeweiligen Dienstes geteilt:</p> <p><u>Ermittlung Gesamtpunktzahl:</u> Summe Erlöse 2019 nach §§ 36 und 37 Abs. 3 SGB XI geteilt durch Gesamtpunktwert 31.12.2019 = Summe Punktzahlen 2019.</p> <p>Diese Gesamtpunktzahl ist im Meldeportal einzutragen. Das erforderliche Zahlenwerk ist aus der Buchhaltung (Erlöse) ermittelbar.</p> <p>Der Punktwert ist Gegenstand der Vergütungsvereinbarung mit ambulanten Pflegediensten gemäß § 89 SGB XI, die mit jedem Dienst als Abrechnungsvoraussetzung mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger besteht. Der Preis eines Leistungskomplexes ergibt sich aus der Punktzahl multipliziert mit dem Punktwert. Der Gesamtpunktwert leitet sich ab aus dem Grundpunktwert zuzüglich dem Aufschlag für die Ausbildung.</p> <p><u>Bitte beachten Sie</u>, dass es möglich ist, dass im Jahr 2019 mehr als eine Vergütungsvereinbarung bestand, z.B. eine, die vom 01.04.2018 bis 31.03.2019 galt und eine weitere vom 01.04.2019 bis 31.03.2020. Am 31.12.2019 war die zweite Vereinbarung gültig. Mit diesen Punktwerten soll im jeweils gültigen Zeitraum in 2019 gerechnet werden. Hier müssen die Erlöse der beiden Zeiträume separat betrachtet und durch die jeweils geltenden Punktwerte dividiert werden. Beide Summen werden anschließend addiert und ergeben am Schluss die Summe der Punktzahlen 2019.</p> <p><u>Achtung!</u> Wenn Einrichtungen zum entsprechenden Stichtag keine Zahlen vorlegen können z.B. da noch nicht gegründet bitte eine „0“ eintragen. Um dem Wortlaut des Gesetzes zu folgen, kann im Umgang mit Einrichtungen, welche nach dem 15. Dezember 2019 gegründet wurden, auch mit der Meldung eines Wertes von „0“ zum 15.12.2019 ausgebildet werden. Da die Einrichtung mit Abgabe eines Wertes am Umlageverfahren teilnimmt, wäre sie berechtigt, Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds zu erhalten.</p>

		Bitte beachten Sie weiterhin, dass ausschließlich die abgerechneten Punktzahlen der ambulanten Einrichtungen zu berücksichtigen sind, da diese die erbrachten Leistungen beinhalten . Werden ggf. im Anschluss an die Abrechnung seitens der Kostenträger Korrekturen vorgenommen und der ambulanten Einrichtung mitgeteilt, hat diese die <u>Korrekturen nicht</u> für Zwecke der Meldung im Webportal in Abzug zur abgerechneten Leistung zu bringen.
mehrere Teilbereiche in einem Betrieb		Entscheidend ist der Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen. Sollten Sie in Ihrem Betrieb „Teilbereiche“ für ambulante und voll-/teilstationäre Pflegeleistungen und für diese „Teilbereiche“ jeweils einen separaten Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben, so sind diese „Teilbereiche“ auch jeweils als gesonderte Einrichtungen zu betrachten. Die ambulanten Pflegeeinrichtungen haben für die Umlageberechnung andere Daten zu melden als voll-/teilstationäre Pflegeeinrichtungen. Der Umlagebescheid wird je Einrichtung erlassen. Haben Sie zwei „Teilbereiche“, erhalten Sie einen separaten Umlagebescheid für jeden „Teilbereich“.